
NR. 10/2015

23.04.2015

1. Änderung der
Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO)
der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und
Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin)*

*Mit Schreiben vom 08.04.2015 gem. § 90 Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz von der
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft bestätigt.

Präambel

Auf Grund von § 31 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 61 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Akademische Senat der „Alice-Salomon“ - Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) 10. Februar 2015 die 1. Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) beschlossen.

- § 1 *Geltungsbereich*
- § 2 *Studiengangsbezogene Studien- und Prüfungsordnungen*
- § 3 *Akademische Grade*
- § 4 *Allgemeine Studienziele und Studieninhalte*
- § 5 *Regelstudienzeit*
- § 6 *Aufbau modularisierter Studiengänge*
- § 7 *Praktische Studiensemester und Praxisphasen*
- § 8 *Prüfungsausschuss*
- § 9 *Aufgaben des Prüfungsausschusses*
- § 10 *Studienberatung*
- § 11 *Studienfachberatung*
- § 12 *Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen*
- § 13 *Besondere Prüfungsbedingungen*
- § 14 *Prüfungsleistungen*
- § 15 *Schriftliche Prüfungsleistungen*
- § 16 *Mündliche Prüfungsleistungen*
- § 17 *Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit*
- § 18 *Bewertung von Prüfungsleistungen*
- § 19 *Wiederholung von Prüfungsleistungen*
- § 20 *Erfassung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse*
- § 21 *Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß*
- § 22 *Mängel im Prüfungsverfahren*
- § 23 *Einwendungen gegen Prüfungs- und Anrechnungsentscheidungen*
- § 24 *Zusatzmodule*
- § 25 *Studien- und Prüfungsakte*
- § 26 *Gesamtnote und Abschluss des Studiums*
- § 27 *Zeugnisdokumente*
- § 28 *Ungültigkeit der Graduierung*
- § 29 *Übergangsregelungen*
- § 30 *Inkrafttreten*

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) regelt allgemein die Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfungen an der ASH Berlin. Sie gilt für alle modularisierten Studiengänge an der ASH Berlin. Ergänzende Bestimmungen werden in den studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen gesondert festgelegt (vgl. § 2).

(2) Die RSPO wird ergänzt durch die dem jeweiligen Studiengang zugeordneten Satzungen sowie die allgemeinen Satzungen der ASH Berlin. Die Studierenden der ASH Berlin sind verpflichtet, das Studium an den geltenden Satzungen zu orientieren.

(3) Die RSPO gilt für weiterbildende Studienangebote der ASH Berlin entsprechend.

(4) Zur Erprobung von Reformmodellen und für Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen oder mit Trägern beruflicher Ausbildung können abweichend Regelungen in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen getroffen werden. Wenn in Reformmodellen von bestehenden Regelungen in der RSPO abgewichen werden soll, ist es erforderlich, dass die entsprechenden Regelungen sich nach den Regelungen des BerlHG richten.

(5) Alle Amts-, Status-, Funktions-, und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung erscheinen, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt.

§ 2 Studiengangsbezogene Studien- und Prüfungsordnungen

Für die einzelnen Studiengänge sind nach Maßgabe dieser RSPO Studien- und Prüfungsordnungen zu erstellen. Diese regeln insbesondere:

1. Akademischen Grad,
2. Ziele und Inhalte des Studiums, Regelstudienzeit und Studienaufbau durch Bestimmung der einzelnen Module und die Zuordnung der Credits,
3. Ausgestaltung der Module durch Bestimmung der zu vermittelnden Kompetenzen,
4. Studienorganisation und Lehrformen,
5. Praktische Studiensemester und Praxisphasen,
6. Bestimmungen der Prüfungen und der vorgesehenen Prüfungsformen,
7. Modalitäten der Bachelor- bzw. Masterarbeit,
8. Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen,
9. Verfahren zur Bildung der Abschlussnote,
10. Ausgestaltung der Zeugnisdokumente.

§ 3 Akademische Grade

Die ASH Berlin verleiht durch die Rektorin für ein erfolgreich absolviertes Bachelor- bzw. Masterstudium an der ASH Berlin den akademischen Grad nach Maßgabe des entsprechenden Studiengangs.

§ 4 Allgemeine Studienziele und Studieninhalte

(1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine handlungsorientierte interdisziplinäre Lehre nach methodischen und didaktischen Erkenntnissen sowie unter Berücksichtigung der Verbindung von Wissenschaft und Forschung zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischen und sozialem Handeln zu befähigen und auf die berufliche Tätigkeit gemäß den Bedürfnissen der beruflichen Praxis unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorzubereiten. Die auf den entsprechenden Studiengang bezogenen Studienziele sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen auszuweisen.

(2) Theorien, Methoden und Erkenntnisse der Diversity Studies wie u. a. der Frauen- und Geschlechterforschung sind bezogen auf die jeweiligen Studienziele ausdrücklich zu benennen sowie in den einzelnen Modulen als Querschnittsthemen bzw. fachübergreifende Kompetenzen zu beschreiben.

(3) Ein Leitgedanke der ASH Berlin ist die international orientierte Ausbildung. Die Studiengänge sind gehalten, die Ausbildungsinhalte entsprechend den europäischen und internationalen Standards anzupassen und das Studium flexibel zu gestalten, um die Aktualität der Lehre und die Mobilität der Studierenden zu gewährleisten. Den Studierenden soll ermöglicht werden, ein Teil ihres Studiums an ausländischen Hochschulen oder ausländischen fachspezifischen Institutionen zu absolvieren.

(4) Die Studiengänge sind so einzurichten, dass den Studierenden eine individuelle Gestaltung des Studiums sowie frei zu wählende Studienanteile in der Regel zu einem Fünftel des Gesamtumfanges auch zu einem überfachlichen Kompetenzerwerb ermöglicht werden.

(5) Im Bachelorstudium werden den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der ASH Berlin und des entsprechenden Studiengangs vermittelt. Mit dem Abschluss des Bachelorstudiums als ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

(6) Im Masterstudium erfolgt eine fachliche und wissenschaftliche Spezialisierung und Vertiefung. Mit dem Abschluss des Masterstudiums als weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist grundsätzlich die Eignung zur Promotion bzw. zur Aufnahme eines Promotionsstudiums festgestellt.

§ 5 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit und der Gesamtumfang des jeweiligen Studiums werden in den studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen ausgewiesen.

(2) Der Gesamtumfang eines Bachelorstudiums beträgt mindestens 180 Credits und höchstens 240 Credits; der Masterabschluss umfasst unter Einbeziehung des vorhergehenden Bachelorstudiums mindestens 300 Credits.

(3) Die Gesamtregelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs und eines konsekutiven Masterstudiengangs beträgt höchstens fünf Jahre.

(4) Bei speziell eingerichteten Teilzeitstudiengängen wird die Regelstudienzeit entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festgelegt. Näheres regeln die studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.

(5) In Vollzeitstudiengängen besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums. Näheres regelt die Satzung für Studienangelegenheiten der ASH Berlin und gegebenenfalls die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

(6) Die Studiengänge haben sicherzustellen, dass alle für das Studium erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der in das Studium integrierten Praxisphasen innerhalb der für den Studiengang ausgewiesenen Regelstudienzeit erbracht werden können.

§ 6 Aufbau modularisierter Studiengänge

(1) Die Bachelor- und Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist eine thematisch in sich abgeschlossene Einheit. Studieninhalte und Lernergebnisse sind für jedes Modul und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen zu definieren. Die Ausgestaltung der Module ist in Modulbeschreibungen als Anlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu fixieren. Für die Zulassung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls können besondere fachliche Voraussetzungen festgelegt werden.

(2) In den Muster-Studienplänen als Anlage der studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen sind die Module und deren Lern- und Arbeitsaufwand sowie der Gesamtumfang des Studiums in Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) aufzuführen. Bei den zu vergebenden Credits handelt es sich um eine normierte, quantitative Maßeinheit für den zeitlichen Lern- und Arbeitsaufwand (work load). Der zeitliche Umfang eines Moduls ergibt sich aus dem Lern- und Arbeitsaufwand der Studierenden für Präsenzveranstaltungen, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, schriftliche Ausarbeitungen und weitere studienbezogene

Aufgaben. Ein Credit entspricht 25-30 Lern- und Arbeitsstunden. Je Semester sind in der Regel 30 Credits zu Grunde zu legen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb von Credits ist die ordnungsgemäße Belegung und die Bestätigung der aktiven Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen sowie das nachweislich erfolgreiche Bestehen der für das jeweilige Modul erforderlichen Prüfungsleistung/en gemäß den studiengangsbezogenen Bestimmungen.

(4) Lehrende fördern durch kooperative Lehr- und Lernformen und motivierende didaktische Methoden die aktive Teilnahme der Studierenden. Für die Bestätigung der aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen kann von den Lehrenden das Erbringen von unbenoteten Studienleistungen verlangt werden. Diese Studienleistungen sind von den Lehrenden unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Studierenden nach den Erfordernissen der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters schriftlich darzulegen und müssen deutlich den Aufwand einer Modulprüfungsleistung unterschreiten. Diese Studienleistungen sind im Rahmen der belegten Lehrveranstaltung zu erbringen und können je nach den Festlegungen u. a. erbracht werden als Mitwirkung an Projekt- und Gruppenarbeiten, Ergebnisdokumentationen, Protokollführung oder Diskussionsleitung; § 19 Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Den Studierenden muss die Wahl zwischen mindestens zwei Studienleistungsformen ermöglicht werden. Erfordert gemäß der entsprechenden Modulbeschreibung die aktive Teilnahme die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung, so liegt die regelmäßige Teilnahme vor, wenn mindestens 75 % der angebotenen Stunden besucht wurden.

(5) Die für ein Modul ausgewiesenen Credits werden nur gesamt und einmal für den Studienabschluss vergeben, auch wenn wiederholt Studien- und Prüfungsleistungen in einem Modul erfolgreich abgelegt wurden, auf § 24 wird verwiesen.

§ 7 Praktische Studiensemester und Praxisphasen

In die grundständigen Studiengänge sind Praktische Studiensemester und Praxisphasen zu integrieren. Näheres regeln die studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen sowie die jeweiligen Praktikumsordnungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für gesetzliche oder durch Hochschulsatzung festgelegte Aufgaben wird an der ASH Berlin ein gemeinsamer Prüfungsausschuss als Gremium für alle Studiengänge der ASH Berlin mit Ausnahme der Kooperationsstudiengänge aus Mitgliedern der Hochschule gebildet.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. drei Professorinnen,
2. eine Lehrbeauftragte,
3. eine Studierende.

(3) Eine Mitarbeiterin des Prüfungsamtes des Studierendencenters nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit Rederecht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je eine Stellvertreterin werden vom Akademischen Senat gewählt; die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterin werden vom Akademischen Senat aus der Gruppe der Professorinnen gewählt. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vertritt das Gremium innerhalb der Hochschule.

(5) Der Prüfungsausschuss hält in jedem Semester wenigstens eine ordentliche Sitzung als Gremium ab. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind; die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 oder deren Stellvertreterinnen müssen die Mehrheit der Anwesenden bilden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

(6) In der Behandlung von Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft; auf die Befangenheitsregelungen gemäß §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetz wird verwiesen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen haben die gebotene Vertraulichkeit im Umgang mit persönlichen Daten zu wahren und unterliegen bei der Befassung mit Einwendungen der Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss hat die durch Gesetz oder Hochschulsatzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Er achtet in Prüfungs- und Anrechnungsangelegenheiten auf die Einhaltung der Bestimmungen der RSPO und der studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen. Er berichtet dem Akademischen Senat über die Entwicklung der Prüfungen. Er gibt Anregungen zu Reformen der Studiengänge und der RSPO sowie der studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende übertragen, die Übertragung jederzeit widerrufen und im Übrigen auch in den übertragenen Bereichen jederzeit Entscheidungen treffen, wenn nicht durch Hochschulsatzungen die Entscheidungsbefugnis dem Prüfungsausschuss als Gremium zugewiesen ist. Die Vorsitzende hat den Mitgliedern des Prüfungsausschusses über alle wesentlichen Umstände und Entscheidungen zu berichten. Sie kann auch dem Gremium die notwendigen Entscheidungen zur Beratung und zum Beschluss vorlegen.

(3) Der Prüfungsausschuss als Gremium legt allgemein für jedes Semester die regulären Antragsfristen und Bearbeitungszeiträume für die Bachelor- bzw. Masterarbeiten fest. Diese Termine sind hochschulöffentlich bekannt zu geben. Der Prüfungsausschuss als Gremium kann die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange beschließen. Über Einwendungen gegen Prüfungs- und Anrechnungsentscheidungen entscheidet der Prüfungsausschuss ebenfalls als Gremium.

(4) Rechtlich erhebliche Mitteilungen an den Prüfungsausschuss wie Anträge auf Entscheidungen oder Einwendungen gegen Prüfungs- und Anrechnungsentscheidungen haben über das Prüfungsamt des Studierendencenters in schriftlicher Form zu erfolgen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 10 Studienberatung

(1) Für die Studienberatung sind die Studienberaterin der ASH Berlin und in der Regel die Studiengangskoordinatorin des entsprechenden Studienganges zuständig, sofern in den Studiengängen nichts Abweichendes geregelt ist. Die Studienberatung im Sinne einer fachlichen Beratung obliegt den hauptamtlichen Professorinnen der ASH Berlin. Sie kann von den Studierenden in Anspruch genommen werden.

(2) Die Studienberaterin der ASH Berlin unterstützt, berät und fördert die Studierenden im Rahmen ihrer Zuständigkeit unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung bei der Erreichung der Studienziele. Die Beratungen erstrecken sich hierbei insbesondere auf allgemeine Fragen zum Studium, der Studienförderung und Studienfinanzierung sowie auf soziale Belange. Weiterhin berät sie allgemein Studieninteressierte über die Studienmöglichkeiten an der ASH Berlin, Zugang und Zulassung zum Studium sowie über die Möglichkeiten und Modalitäten bei einem geplanten Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(3) Die für den jeweiligen Studiengang zuständige Studiengangskoordinatorin informiert und berät insbesondere zu studiengangsbezogenen Fragen. Die Beratungen erstrecken sich hierbei insbesondere auf Fragen der Gestaltung, des Aufbaus, der Durchführung des Studiums, der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung und der Studiermöglichkeiten. Weiterhin berät sie fachspezifisch Studieninteressierte vor Studienbeginn über Zugang und Zulassung zum jeweiligen Studiengang sowie über die Modalitäten bei einem geplanten Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(4) Zur Einführung in das Studium sind zu Beginn des Studiums in den Studiengängen Orientierungseinheiten durchzuführen. Des Weiteren sind in der Regel im dritten Semester für alle Studierenden in grundständigen Studiengängen Studienverlaufsberatungen anzubieten.

(5) Die Studienberatung hat eine beratende und vermittelnde Funktion.

§ 11 Studienfachberatung

(1) Studierende, die gemäß § 11 Absatz 2 oder Absatz 3 BerlHG an der ASH Berlin zum Studium immatrikuliert wurden und die satzungsgemäßen Studienziele des ersten Studienjahres nicht erreicht haben, sind verpflichtet, zum Ende des ersten Studienjahres in Hinblick auf die nicht erreichten Studienziele und zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(2) Für die Durchführung der Studienfachberatung werden vom Akademischen Senat bezogen auf den jeweiligen Studiengang auf Vorschlag der Studierendenschaft mindestens eine Hochschullehrerin der ASH Berlin und mindestens eine studentische Beschäftigte für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt.

(3) Ziel der Studienfachberatung ist der Abschluss einer schriftlichen Studienverlaufvereinbarung mit der Studierenden über deren weiteren Studienverlauf zur Erreichung des Studienziels unter Festlegung entsprechender Maßnahmen. Bei Nichtzustandekommen einer Studienverlaufvereinbarung kann von der Studienfachberaterin stattdessen schriftlich festgelegt werden, in welchem Zeitraum die Studierende unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen hat. Über den Verlauf der Studienfachberatung ist ein Protokoll von den in Absatz 2 genannten Personen zu führen.

(4) Wird der Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht nachgekommen, erfolgt die Exmatrikulation.

(5) Werden die in der Studienfachberatung schriftlich festgelegten Vereinbarungen bzw. Verpflichtungen nicht fristgemäß und ohne Angabe von Gründen zu weniger als einem Drittel erfüllt, erfolgt die Exmatrikulation.

(6) Auf die Folgen gemäß Absatz 4 und Absatz 5 ist die Studierende in der Einladung zur Studienfachberatung oder bei Abschluss der Studienverlaufvereinbarung oder bei Erteilung der Auflage schriftlich hinzuweisen.

(7) Studierende grundständiger Studiengänge, die nicht dem Personenkreis gemäß Absatz 1 entsprechen und nach Ablauf der Hälfte der für den jeweiligen Studiengang ausgewiesenen Regelstudienzeit die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Credits erreicht haben, ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung anzubieten.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

(1) Studierende der ASH Berlin können auf Antrag an anderen Hochschulen, in anderen Studiengängen dieser Hochschule oder für andere Module des eingeschriebenen Studiengangs als Studierende erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten nach Maßgabe des Absatz 2 in dem eingeschriebenen Studiengang unter Beachtung der studiengangsbezogenen Bestimmungen als Leistungen eines bestimmten Moduls anrechnen lassen. Die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original sowie gegebenenfalls in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen und als Kopien einzureichen. Eine mehrfache Anrechnung von Leistungen ist ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Anrechnung als Teilleistung innerhalb eines Moduls ist möglich; die Anrechnung kann mit kompensierenden Auflagen der noch zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss des Moduls erfolgen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind gegebenenfalls die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem In- und Ausland erfolgt nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Bundesgesetzblatt 2007, Teil II, Seite 712 ff.). Die Beweislast, dass die erbrachten Leistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen zur Anerkennung erfüllen, liegt bei der Hochschule. Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und von staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Absätze 1 – 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, auf § 19 Absatz 5 Satz 1 wird hingewiesen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; erforderlichenfalls kann zur Festlegung der Modulnote eine Nachprüfung anberaumt werden. Prüferin ist in diesem Fall die Modulverantwortliche oder eine von ihr beauftragte Lehrende des Moduls. Eine Kennzeichnung der Anrechnung von Modulen erfolgt in den Zeugnisdokumenten.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch die Modulverantwortliche des betreffenden Moduls in Verbindung mit den festgeschriebenen Regelungen für den entsprechenden Studiengang.

(6) Diese Vorschriften finden sinngemäß Anwendung auf die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, welche z. B. im Rahmen von Weiterbildung, berufsfachschulischer Ausbildung oder Berufstätigkeit erworben wurden und den Lernzielen einzelner Module des jeweiligen Studienganges in Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist bis zu der Hälfte des für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Gesamtumfangs (Credits) möglich. Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen bzw. die Anrechnungsordnungen der jeweiligen Studiengänge.

§ 13 Besondere Prüfungsbedingungen

(1) Zur Wahrung der Chancengleichheit kann, wer aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Prüfungen ganz oder teilweise in einer anderen als der vorgesehenen Form ablegen möchte, die Gewährung besonderer Prüfungsbedingungen schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen. Die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt. Die Beeinträchtigung ist glaubhaft zu machen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, für den er beantragt wird, dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt des Studierendencenters unter Beilegung der entsprechenden Nachweise zur Entscheidung einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann für seine Entscheidung ein ärztliches Attest oder ein amtsärztliches Attest verlangen.

(2) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes wird auf Antrag ermöglicht.

(3) Die Lebensumstände von Studierenden mit Kind/ern bis zum 16. Lebensjahr sowie mit kranken oder pflegebedürftigen Familienangehörigen gemäß Pflegezeitgesetz sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.

§ 14 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen darf nur ablegen, wer in dem entsprechenden Studiengang an der ASH Berlin ordentlich eingeschrieben ist, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls erfüllt, die entsprechenden Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß belegt und sich für die jeweilige Prüfung angemeldet hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Gast- und Nebenhörerinnen der ASH Berlin an Prüfungen in einzelnen Modulen, nicht aber an der Bachelor- bzw. Masterarbeit, teilnehmen, wenn die Lehrende einer Belegung zustimmt. Im Rahmen des gestuften Studiensystems ist Nebenhörerschaft in Masterstudiengängen für Studierende aus Bachelorstudiengängen ausgeschlossen. Auf die Satzung für Studienangelegenheiten wird verwiesen.

(3) Während der Beurlaubung können keine Lehrveranstaltungen belegt, keine praktischen Studiensemester und Praxisphasen absolviert sowie keine Prüfungen, einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit, abgelegt und Credits erworben werden. Dies gilt nicht für das Ablegen von Prüfungen im Rahmen der Beurlaubung vorangegangenen ordnungsgemäß belegten Lehrveranstaltungen und bei Wiederholungsprüfungen. Die Wiederholung der Abschlussarbeit gem.

§ 17 und die Wiederholung Praktischer Studiensemester und Praxisphasen gem. § 7 während der Beurlaubung sind ausgeschlossen. Auf die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums in Vollzeitstudiengängen gemäß § 12 der Satzung für Studienangelegenheiten wird verwiesen. Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist, auf § 12 wird verwiesen.

(4) Prüferin ist die Lehrkraft, deren Lehrveranstaltung im jeweiligen Modul die Studierende im Prüfungssemester belegt. Wird die Lehrveranstaltung von mehreren Lehrkräften durchgeführt, erfolgt die Festlegung der Prüferin in Absprache mit der Studierenden. Bei Verhinderung bestellt der Prüfungsausschuss geeignete Vertreterinnen. Die Prüfungsinhalte sollen sich an den im jeweiligen Modul zu vermittelnden Kompetenzen orientieren. Die Lehrenden der jeweiligen Module sind gehalten, die Lehr- und Lernziele, Inhalte und Methoden innerhalb des Moduls miteinander abzustimmen, damit das Leistungsniveau bei den Prüfungen gleichwertig ist.

(5) Die für ein Modul festgelegte/n Prüfungsleistung/en ist/sind studienbegleitend im Rahmen der entsprechenden Lehrveranstaltung, spätestens aber bis zum Ende des jeweiligen Semesters zu erbringen. Im Einvernehmen zwischen der Prüferin und der Studierenden kann in begründeten Ausnahmefällen, und zwar auch aus Gründen gemäß § 13 und im Fall der Verhinderung gemäß § 21 Absatz 2, die Prüfung auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, jedoch spätestens bis zum Ende des Folgesemesters.

(6) Die Modalitäten der Leistungserbringung einschließlich der entsprechenden Termine mit Ausnahme der Bachelor- bzw. Masterarbeit sind von der Prüferin nach Maßgabe der jeweiligen studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(7) Prüfungsleistungen sind in schriftlicher (§ 15) oder in mündlicher Form (§16) zu erbringen. Die Konkretisierung der Prüfungsformen erfolgt in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den Modulbeschreibungen auszuweisen. Die prüfungsberechtigte Lehrkraft ist verpflichtet, mindestens zwei Prüfungsformen anzubieten, wenn gemäß der studiengangsbezogenen Bestimmungen die Wahlmöglichkeit gegeben ist. Schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 15 mit Ausnahme von Klausuren sowie schriftliche Ausarbeitungen von mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 16 müssen den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Hilfsmittel und Quellen erstellt wurde.

(8) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde. Werden Prüfungsleistungen benotet, ist die Bewertung gemäß § 18 vorzunehmen. Bewertungen von Prüfungsleistungen sind schriftlich zu begründen. Dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen Gründe darzulegen. Bei mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Gegenstände und die dazugehörigen Bewertungen in einem Protokoll festzuhalten (vgl. § 16 Absatz 1). Auf § 20 wird hingewiesen.

(9) Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt, insbesondere Klausuren. Sie können als Gruppenprüfungsleistung erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen; dabei muss der Beitrag jeder einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

(10) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Sprache im Einvernehmen mit der/den prüfungsberechtigten Lehrkraft/Lehrkräften zulassen. Bei fremdsprachigen Modulen bzw. Lehreinheiten des Internationalen Curriculums erfolgt das Ablegen der Prüfung in der entsprechenden fremdsprachlichen Form.

§ 15 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Klausuren haben das Ziel festzustellen, ob die Studierende in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Fragestellungen aus dem jeweiligen Fachgebiet mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln kann. Klausuren können als Themenklausuren und/oder Frageklausuren geschrieben werden. Zu den Themenklausuren gehört auch die Bearbeitung praxisbezogener Fälle. Hilfsmittel dürfen von der Prüferin nur insoweit

zugelassen werden, als es sich um Unterlagen handelt, die zur Lösung von Aufgaben oder Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und die Aussagekraft der Leistungen nicht beeinträchtigen. Die Dauer der Klausuren darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten. Die Studierende hat ihre Klausurarbeit zum Zeichen der eigenen Bearbeitung mit Vor- und Zunamen, Matrikelnummer und Datum zu versehen und zu unterzeichnen.

Klausuren werden in der Regel unter Aufsicht der Prüferin im Rahmen der Lehrveranstaltung geschrieben. Über den Verlauf der Klausur ist von der Aufsichtsführenden ein Protokoll zu führen, in dem Beginn, Ende und besondere Vorkommnisse zu verzeichnen sind.

- (2) Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen sind die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb eines begrenzten Zeitraumes in schriftlicher oder sonstiger medialer Form. Sie haben das Ziel festzustellen, ob die Studierende
- zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder
 - zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder
 - zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt ist.

Das Thema wird von der Prüferin festgelegt; der Studierenden soll die Wahl zwischen mehreren Themen ermöglicht werden. Die Themen sollen sich auf die in der Lehrveranstaltung behandelten Lehreinheiten beziehen.

- (3) Der Praxisbericht soll Erfahrungen zum Inhalt haben, die in dem praktischen Ausbildungsabschnitt für die Ausbildung gewonnen wurden. Der Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierende nach didaktisch-methodischer Anleitung durch die Praxisstelle Studium und Praxis verbinden und reflektieren kann. Näheres regelt die für den jeweiligen Studiengang geltende Praktikumsordnung.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob die Studierende einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt hat und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt ist. Prüferin ist ohne besondere Bestellung die Lehrkraft, deren Lehrveranstaltung die Studierende im Prüfungssemester belegt. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll von einer sachkundigen Beisitzerin zu führen, die die Prüferin aus dem Kreise der ASH - Lehrkräfte benennt. Das Protokoll enthält die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung. Mündliche Prüfungen müssen pro Studierende mindestens 20 Minuten/ höchstens 30 Minuten dauern. Das Prüfungsergebnis ist der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung von der Prüferin bekannt zu geben.

(2) Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag innerhalb der Lehrveranstaltung in Verbindung mit einer schriftlichen Auseinandersetzung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(3) Eine Präsentation ist die mündliche und schriftlich bzw. medial dokumentierte Darstellung eines Arbeitsergebnisses unter Verwendung berufstypischer Methoden innerhalb der Lehrveranstaltung.

§ 17 Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit

(1) In der Bachelor- bzw. Masterarbeit soll die Studierende nachweisen, dass sie sich während des Studiums hinreichende methodische Fähigkeiten angeeignet hat, um eine thematisch eingegrenzte Fragestellung aus ihrem Fachgebiet innerhalb der Bearbeitungszeit selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Interdisziplinäre Themen sind erwünscht und sollen Gesichtspunkte der beruflichen und/oder gesellschaftlichen Praxis berücksichtigen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand in der vorgegebenen Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(2) Zu der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird zugelassen, wer die für den jeweiligen Studiengang gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgesetzten Voraussetzungen erfüllt.

(3) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

(4) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von einer Prüferin (Erstgutachterin) betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch eine zweite Prüferin (Zweitgutachterin). Mindestens eine der Prüferinnen muss hauptamtliche Professorin der ASH Berlin sein. Die andere Prüferin kann Lehrbeauftragte, Gast- bzw. Honorarprofessorin oder Gastdozentin dieser Hochschule sein wenn die Prüferin mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. In begründeten Fällen kann eine externe Prüferin, die die Kriterien für einen Lehrauftrag an dieser Hochschule für den entsprechenden Studiengang erfüllt, bestellt werden. Die Prüferinnen entscheiden über das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit nach einem Vorschlag der Studierenden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen, bei empirischer Anlegung 14 Wochen; die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 25 Wochen, bei empirischer Anlegung 30 Wochen. Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag der Studierenden unter Glaubhaftmachung der Gründe die Abgabefrist der Bachelorarbeit um höchstens vier Wochen, die der Masterarbeit um höchstens fünf Wochen verlängert werden, und zwar auch im Fall der Verhinderung gemäß § 21 Absätze 2 und 3. In Teilzeitstudiengängen oder berufsbegleitenden bzw. berufsintegrierenden Studiengängen kann die Bearbeitungszeit und die Verlängerungsmöglichkeit in den studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen abweichend geregelt werden. Für Studierende, die in einem Vollzeitstudiengang eingeschrieben sind und ihr Studium gemäß § 5 Absatz 5 in Teilzeitstudium absolvieren gilt die für Vollzeitstudierende vorgesehene Bearbeitungszeit. Zuzüglich verlängert sich die Bearbeitungszeit gemäß § 13 Absatz 2 um die Schutzfristen des gesetzlichen Mutterschutzes bei Inanspruchnahme durch die Studierende. Für Studierende mit Kind/ern bis zum 16. Lebensjahr und/oder mit pflegebedürftigen Familienangehörigen gemäß Pflegezeitgesetz verlängert sich gem. § 13 Absatz 3 auf Antrag der Studierenden die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit um zusätzlich zwei Wochen, für die Masterarbeit um drei Wochen. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann gemäß § 13 Absatz 1 auf Antrag zusätzlich eine Verlängerung gewährt werden, wenn anderenfalls eine Benachteiligung vorläge. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss als Gremium festgesetzt. Der Antrag muss enthalten:

- a) das genau formulierte Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie
- b) den Vorschlag für die Erst- und Zweitgutachterin und deren Einverständniserklärung.

(7) Der Prüfungsausschuss teilt der Studierenden spätestens drei Wochen nach Antragsfrist seine Entscheidung über Thema, Gutachterinnen und Abgabetermin der Bachelor- bzw. Masterarbeit mit; dies kann auch per Aushang geschehen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie der Abgabe sind aktenkundig zu machen. Die Prüferinnen werden vom Prüfungsausschuss bestellt, in der Regel mit Ausgabe des Themas.

(8) Themenänderungen sind genehmigungspflichtig; die Abgabefrist ändert sich dadurch nicht.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist dreifach in gedruckter und gebundener Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsamt des Studierendencenters einzureichen. Der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird ein Abstract mit in der Regel 1500 Zeichen beigelegt, aus dem die wesentlichen Inhalte der Arbeit hervorgehen und das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist mit der Versicherung der Studierenden zu versehen, dass sie die Arbeit bzw. ihren entsprechenden gekennzeichneten Teil einer Gruppenarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit wird nach Abschluss des Studiums in die Bibliothek der ASH Berlin aufgenommen, wenn die Studierende keine Einwände erhebt. Das Einverständnis ist schriftlich zu bekunden. Ein weiteres Exemplar verbleibt als Beleg bei den Prüfungsakten der Hochschule.

(12) Die Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen innerhalb von fünf Wochen, die Masterarbeit innerhalb von acht Wochen zu begutachten und schriftlich begründet entsprechend § 18 zu bewerten. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann bei Einzelbewertungen jedoch nur dann insgesamt als „ausreichend“ und besser bewertet werden, wenn zwei Bewertungen mit mindestens „ausreichend“ oder besser erfolgt sind. Bei einer Abweichung der Einzelbewertungen um mehr als zwei Noten wird

vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin zur Bewertung bestellt. Die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Gutachten ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(13) Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie durch den Prüfungsausschuss mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(14) Ergibt die Beurteilung der Bachelor- bzw. Masterarbeit, dass sie nicht bestanden ist, kann die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit neuem Thema wiederholt werden, auf § 19 Absatz 1 Sätze 4 und 5 wird hingewiesen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(15) Eine innerhalb der Regelstudienzeit fristgemäß abgelegte Bachelorarbeit gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch), dies gilt nicht bei Täuschung (vgl. § 21 Absatz 4), auf § 19 Absatz 1 Sätze 4 und 5 wird hingewiesen.

(16) In den Studiengängen kann vorgesehen werden, dass die Studierende die nachweislich erfolgreich bestandene Bachelor- bzw. die Masterarbeit in einer mündlichen Prüfung verteidigt, § 16 Absatz 1 gilt entsprechend. Die mündliche Prüfung ist zeitnah von den Gutachterinnen der Bachelor- bzw. Masterarbeit durchzuführen. Für den Fall der Verhinderung einer Prüferin bestellt der Prüfungsausschuss eine geeignete Vertreterin. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Maßgabe der studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnung in die Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit einzubeziehen. Näheres regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen, soweit in den studiengangbezogenen Bestimmungen des jeweiligen Studienganges nichts Abweichendes geregelt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel 75 % der Gesamtstudienleistung (Credits) in Prüfungen differenziert mit Noten zu bewerten ist. Bei undifferenzierter Bewertung wird „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ vergeben.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = „sehr gut“	– eine hervorragende Leistung,
2 = „gut“	– eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = „befriedigend“	– eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = „ausreichend“	– eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = „nicht ausreichend“	– eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiter differenzierten Bewertung der Leistungen sind Zwischenwerte durch ein Absenken oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden. Die Notenwerte 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Notenwerte werden wie folgt ausgewiesen:

bis 1,5 = „sehr gut“,
 über 1,5 bis 2,5 = „gut“,
 über 2,5 bis 3,5 = „befriedigend“,
 über 3,5 bis 4,0 = „ausreichend“,
 über 4,0 = „nicht ausreichend“.

(3) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen bewertet, ist diese bestanden, wenn die Prüferinnen jeweils die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten.

Werden mehrere Prüfungsnoten zu einer Modulnote bzw. Gesamtnote zusammengefasst, so errechnet sich die Note aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Satz 1 gilt entsprechend. Bei der Bildung der einzelnen Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Bei Prüfungen, die nicht bestanden wurden, ist von der prüfungsberechtigten Lehrkraft für die Studierende ein wiederholter Prüfungstermin innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzuberaumen, in der Regel noch im laufenden Semester. Im Einvernehmen zwischen der Prüferin und der Studierenden kann die Prüfung auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, jedoch spätestens bis zum Ende des Folgesemesters. Die Studierende kann die Wiederholungsprüfung stattdessen auch im Rahmen der Teilnahme an einer neu belegten, entsprechenden Lehrveranstaltung bzw. in einer anderen Lehrinheit des Moduls ablegen, wenn eine Wahlmöglichkeit für das Modul vorgesehen ist. Bei der Bachelor- bzw. Masterarbeit darf die nicht bestandene Prüfung nur im Rahmen der regulären Termine wiederholt werden, § 17 Absatz 6 gilt entsprechend. Ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht bestanden, darf nur mit neuem Thema wiederholt werden; für andere Prüfungen gilt dies sinngemäß.

(2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfung gemäß § 17 Absatz 16.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen abzunehmen und zu bewerten. Eine Prüferin muss hauptamtliche Professorin der ASH Berlin sein. Die Bewertung ist gemäß § 18 vorzunehmen.

(4) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der Studierenden einen schriftlichen und rechtsmittelfähigen Bescheid; auf § 16 Absatz 3 Nr. 5 der Satzung für Studienangelegenheiten wird verwiesen.

(5) Eine erfolgreich abgelegte Prüfung darf nicht wiederholt werden. Wird eine Modulprüfung mehrfach abgelegt, so ist für den Abschluss nur die zuerst erfolgreich abgelegte Prüfung maßgeblich. Wird eine nicht bestandene Prüfung wiederholt, ersetzt das Ergebnis der Wiederholung die vorherige Note.

§ 20 Erfassung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) Das Prüfungsergebnis ist der Studierenden sowie dem Prüfungsamt des Studierendencenters von der Prüferin innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung, frühestens aber zum Vorlesungsende nachweislich bekannt zu geben. Soweit diesbezüglich elektronische Einrichtungen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig mit Hilfe des von der ASH Berlin bereitgestellten elektronischen Systems über ihren Leistungsstand zu informieren.

(3) Schriftliche Prüfungsarbeiten, mit Ausnahme von Klausuren, sind mit der Begründung für die Bewertung von der Prüferin an die Studierende auszuhändigen. Schriftliche Prüfungsarbeiten, die aufgrund von Täuschung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, sind von der Prüferin im Prüfungsamt des Studierendencenters einzureichen und der Prüfungsakte beizufügen, dies gilt entsprechend bei Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen gemäß § 23. Auf § 25 Absatz 3 wird hingewiesen. Für Bachelor- bzw. Masterarbeiten gilt § 17 Absatz 11.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Umstände für einen triftigen Grund, die für ein Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemacht werden, müssen innerhalb von drei Werktagen bei der Prüferin schriftlich unter Beibringung von Mitteln zur Glaubhaftmachung eingereicht werden. Für eine während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit gilt zusätzlich § 22 Absatz 2 entsprechend. Krankheit hat die Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auch auf Antrag der Prüferin ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Die Prüferin beraumt gegebenenfalls eine Wiederholungsprüfung an oder verlängert die Frist entsprechend, letzteres nur, soweit das in dieser Ordnung vorgesehen ist.

(3) Entsprechendes gilt für die Bachelor- bzw. Masterarbeit, wobei die Umstände für einen triftigen Grund beim Prüfungsamt geltend zu machen sind. Die Entscheidungen über das Erfordernis eines amtsärztlichen Zeugnisses, über eine Wiederholungsprüfung oder eine Fristverlängerung trifft allein der Prüfungsausschuss.

(4) Versucht die Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stören, können von der jeweiligen Prüferin oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholter Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, so ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen die gesamte Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Umstände für wesentliche Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der Aufsichtsführenden oder bei der Prüferin oder im Prüfungsamt oder beim Prüfungsausschuss durch die Studierende geltend und glaubhaft gemacht werden. Mündlich geltend gemachte Gründe sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen.

§ 23 Einwendungen gegen Prüfungs- und Anrechnungsentscheidungen

(1) Gegen eine Prüfungs- und Anrechnungsentscheidung kann die Studierende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses in schriftlicher Form Einwendungen beim Prüfungsausschuss erheben. Auf § 9 Absatz 4 und § 20 Absätze 1 und 2 wird hingewiesen. Die Einwendungen sind schriftlich zu begründen.

(2) Eine fehlende Begründung der Bewertung gemäß § 14 Absatz 8 Sätze 3 - 4 ist auf Verlangen der Studierenden von der Prüferin unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung kann die Studierende Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 erheben.

(3) Der Prüfungsausschuss leitet die Einwendungen der betroffenen Prüferin zur schriftlichen Stellungnahme zu. Bei Einwendungen gegen Anrechnungsentscheidungen erfolgt eine schriftliche Stellungnahme durch die zuständige Modulverantwortliche. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme entscheidet der Prüfungsausschuss als Gremium. Über die Entscheidung erhält die Studierende einen schriftlichen Bescheid.

§ 24 Zusatzmodule

Während des Studiums können Studierende der ASH Berlin grundsätzlich weitere, als die für den eingeschriebenen Studiengang erforderlichen Module, aus dem Studienangebot der ASH Berlin absolvieren, auf § 14 Absatz 2 wird verwiesen. Bei erfolgreichem Abschluss des/der Zusatzmodul/s/e erfolgt auf Antrag der Studierenden deren Ausweisung als Zusatzqualifikation in den

Zeugnisdokumenten bei Abschluss des Studiums. Die Berücksichtigung der zusätzlich erbrachten Prüfungsleistung/en bei der Festsetzung der Gesamtnote ist ausgeschlossen.

§ 25 Studien- und Prüfungsakte

(1) Die Studien- und Prüfungsakte, die aus dem Vermerk über die Immatrikulation und Exmatrikulation, die Prüfungsergebnisse, Abschriften des Zeugnisses, der Urkunde, dem Diploma Supplement und des Transcript of Records besteht, wird für die Dauer von mindestens 50 Jahren nach Exmatrikulation aufbewahrt. Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

(2) Die Aufbewahrungsfrist von schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Bachelor- bzw. Masterarbeit (vgl. § 17 Absatz 11) endet ein Jahr nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, wenn die Studierende bis dahin keine Ansprüche erhebt und gegen eine Prüfungsentscheidung Einwand oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde oder wenn sie nicht mit Einverständnis der jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder archiviert werden.

(3) Nach Ende der Aufbewahrungsfrist gemäß Absätze 1 und 2 werden die genannten Unterlagen vernichtet bzw. Daten gelöscht.

§ 26 Gesamtnote und Abschluss des Studiums

(1) Die Modulnoten einschließlich der Modulnote der Bachelor- bzw. Masterarbeit bilden die Gesamtnote. Die Gesamtnote des Studienabschlusses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller benoteten Prüfungsteile unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung; wobei die Modulnote der Abschlussarbeit doppelt in die Gesamtnotenberechnung eingeht. Die Gewichtung der einzelnen Module ist der Anlage der für den entsprechenden Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen.

Das Bachelor- bzw. Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module des Studiums erfolgreich abgeschlossen und die für das Studium erforderlichen Credits erreicht wurden.

(2) Das Gesamtprädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikates „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,2 ist. Neben der Gesamtnote ist eine relative Note entsprechend den Standards des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Note entsprechend des ECTS User` Guide 2009) auf Basis hinreichender statistischer Daten anzugeben.

Gesamtnote	Gesamtprädikat	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Benotungsprozensatz
1,0 – 1,2	sehr gut mit Auszeichnung		
1,3 – 1,5	sehr gut		
1,6 – 2,5	gut		
2,6 – 3,5	befriedigend		
3,6 – 4,0	ausreichend		
über 4,0	nicht bestanden		
	Total:		100 %

§ 27 Zeugnisdokumente

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums, verleiht die Rektorin der ASH Berlin den akademischen Grad nach Maßgabe des entsprechenden Studiengangs. Die Studierende erhält ein Zeugnis und eine Urkunde, aus der sich der erworbene Grad ergibt. Das Zeugnis ist von der Rektorin der ASH Berlin und der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren jeweilige Stellvertreterin

zu unterzeichnen; die Urkunde ist von der Rektorin oder der Stellvertreterin zu unterzeichnen. Zeugnis und Urkunde sind mit dem Siegel der ASH Berlin zu versehen.

(2) Die Verleihung des Bachelorgrades ist spätestens acht Wochen, die des Mastergrades spätestens 12 Wochen nach Einreichung der letzten für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistung von der ASH Berlin zu gewährleisten.

(3) Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und deren Bewertung sowie die Bewertungen der übrigen Modulprüfungen. Außerdem sind die Gesamtnote sowie der Gesamtumfang des Studiums in Credits auf dem Zeugnis zu vermerken.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem der letzte Prüfungsteil erbracht worden ist und die für das Studium erforderlichen Credits erreicht wurden.

(5) Das Diploma Supplement gibt als Zusatz zu Zeugnis und Urkunde in deutscher und in englischer Sprache ergänzende Informationen zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die ASH und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(6) Zusätzlich erhalten die Studierenden eine Datenabschrift (Transcript of Records) in englischer und/oder deutscher Sprache, in der alle absolvierten Module und Studien- bzw. Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen werden.

(7) Das Diploma Supplement und Transcript of Records sind von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren Stellvertreterin zu unterzeichnen.

§ 28 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Ein von der ASH verliehener Bachelor- oder Mastergrad kann wieder entzogen werden,

1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben,
2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin der Verleihung des akademischen Grades unwürdig war,
3. wenn sich die Inhaberin durch späteres Verhalten der Führung des akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

(2) Über die Entziehung des akademischen Grades entscheidet die Rektorin der ASH Berlin auf Vorschlag des Gremiums des Prüfungsausschusses. Die entsprechenden Zeugnisdokumente und Urkunden sind bei der Entziehung des akademischen Grades zurückzugeben. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein berichtigtes Dokument zu ersetzen.

§ 29 Übergangsregelungen

(1) Die Studiengänge der ASH Berlin sind gehalten, nach Inkrafttreten dieser Ordnung unverzüglich die notwendigen Anpassungen durch Neufassung ihrer Studien- und Prüfungsordnungen vorzunehmen. Die Änderung der bestehenden Ordnungen muss nach den Maßgaben der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung erfolgen.

(2) Bis zur Anpassung der in Absatz 1 genannten Ordnungen gelten die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung, längstens aber bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Uwe Böttig
Rektor